

BStGer RR.2019.158 vom 11. Juli 2019

Bundesstrafgericht, 2019-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2019.158

FR: TPF RR.2019.158 du 11 juillet 2019

IT: TPF RR.2019.158 del 11 luglio 2019

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Griechenland. Nichteintreten auf Wiedererwägungsgesuch.

Erwägungen

E. 8

Juli 2019 auf die Beschwerden von A. nicht eintrat und beide vorgenannten Entscheide bestätigte;

- mit Eingabe vom 21. Juni 2019 an die Bundesanwaltschaft A. die Wiedererwägung der «Schlussverfügung» vom 24. April 2019 beantragte (act. 1.4);

- die Bundesanwaltschaft mit Schreiben vom 27. Juni 2019 A. mitteilte, dass sie ihren Entscheid betreffend Abweisung der Akteneinsicht vom 24. April 2019 nicht in Wiedererwägung ziehe; sie festhielt, dass sich daran, dass A.

- 3 -

in casu nicht persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen sei und auch nicht ein schutzwürdiges Interesse aufzuzeigen vermocht habe, nichts geändert habe; daher kein Anspruch auf Wiedererwägung bestehe (act. 1.9);

- dagegen A. mit Eingabe vom 8. Juli 2019 Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erhebt; er zur Hauptsache die Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 27. Juni 2019 sowie der Verfügung vom 24. April 2019 verlangt; er daneben die Erteilung der aufschiebenden Wirkung und andere vorsorgliche Massnahmen beantragt (act. 1);

- der Beschwerdeführer zur Begründung ausführt, aufgrund einer Teilrevision des griechischen Strafgesetzbuches sei ein Schuldspruch gegen ihn und gegen B. nicht mehr möglich (act. 1 S. 6); die Voraussetzung der doppelten Strafbarkeit ab dem 1. Juli 2019 dahinfalle, weshalb die Rechtshilfe hinfällig und die Verfügung vom 24. April 2019 aufzuheben bzw. die Rechtshilfe zu verweigern sei; die Eintretensvoraussetzungen für eine Wiedererwägung damit erfüllt seien (act. 1 S. 9);

- nach der Praxis (BGE 129 V 200 E. 1.1, 129 V 110 E. 1, 127 I 133 E. 6) und der neueren Lehre auf unangefochten gebliebene rechtskräftige Verfügungen bei Vorliegen von Revisionsgründen mittels Wiedererwägung zurückgekommen werden kann (s. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2011.92 vom 6. September 2011 E. 2.4); - Revisionsgründe zu bejahen sind, wenn Umstände vorliegen, die sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen oder Beweismittel namhaft macht, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals

geltend zu machen für ihn unmöglich war oder dazu keine Veranlassung bestand; - ein verfassungsmässiger, sich aus dem Verbot der formellen Rechtsverweigerung und dem Anspruch auf rechtliches Gehör ableitender Anspruch auf Eintreten auf das Wiedererwägungsgesuch besteht, wenn solche Gründe vorliegen (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., 2016, N. 1272 ff.; Urteil des Bundesgerichts 2C_490/2009 vom 2. Februar 2010 E. 2.1; BGE 124 II 1 E. 3.a; 120 Ib 42 E. 2.b); - die Wiedererwägung nicht dazu dienen darf, rechtskräftige Verwaltungsentscheidungen immer wieder in Frage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (Urteil des Bundesgerichts 2C_114/2009 vom 4. August 2009 E. 2.2);

- 4 -

- die nach Darstellung des Beschwerdeführers neuerdings fehlende Rechtshilfsvoraussetzung die vorliegend massgebliche Frage seiner Parteistellung im Rechtshilfeverfahren in keiner Art und Weise berührt; - die Vorinstanz damit zu Recht nicht auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers eingetreten ist, so dass die vorliegende Beschwerde abzuweisen ist; - die Verfahrensanträge des Beschwerdeführers bei diesem Ergebnis dahinfallen; - bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 lit. b StBOG); - für die Berechnung der Gerichtsgebühren gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen im Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung gelangt; - unter Berücksichtigung aller Umstände die Gebühr vorliegend auf Fr. 2'000.-- anzusetzen ist (vgl. Art. 63 Abs. 4bis VwVG; Art. 5 und 8 Abs. 3 BStKR).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.